

Hinweise zu Vertretungen

Vertretungsmatrix

Vertretungsgrund	Rechtsgrundlage	Status	Anzeige- und Genehmigungspflicht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urlaub ▪ Krankheit ▪ Fortbildung ▪ Wehrübung 	§ 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung ▪ Anstellung 	Anzeigepflicht ab einer Abwesenheit von 7 Kalendertagen in Folge, bis zu 65 Arbeitstagen (drei Monate) im Zeitraum von 12 Monaten Genehmigung erforderlich, wenn Abwesenheit > 65 Arbeitstage
	§ 32a Ärzte-ZV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermächtigung 	Anzeigepflicht ab einer Abwesenheit von 7 Kalendertagen in Folge, max. 65 Arbeitstage (drei Monate) innerhalb von 12 Monaten. Keine Verlängerung möglich!
▪ Entbindung	§ 32 Abs. 1 – 2 Ärzte-ZV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung ▪ Anstellung 	Anzeigepflichtig für Vertragsärztinnen, sofern Abwesenheit < 12 Monate
▪ Erziehungszeit			Genehmigung erforderlich, max. 36 Monate
▪ Tod	§ 4 Abs. 3 BMV-Ä	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung 	Genehmigungspflicht, max. 2 Quartale
	§ 32b Abs. 6 Ärzte-ZV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstellung 	Anzeigepflicht, max. 6 Monate
▪ Freistellung ▪ Kündigung ▪ Sonstige Gründe	§ 32b Abs. 6 Ärzte-ZV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstellung 	Anzeigepflicht, max. 6 Monate Anmerkung zu „sonstigen Gründen“: Gründe, die zu Beendigung des Anstellungsverhältnisses führen, z. B. Aufhebungsvertrag

- Die Abwesenheit sowie alle anzeigepflichtigen Vertretungsgründe sind direkt und persönlich über das Mitgliederportal der KVBW zu melden:
 1. Melden Sie sich wie gewohnt mit Benutzername und Kennwort im Mitgliederportal an.
Login unter www.kvbawue.de/mitgliederportal
 2. Klicken Sie auf den Menüpunkt „Praxisorganisation“.
 3. Klicken Sie in der Dropdown-Liste auf „Vertreter melden“.
 4. Geben Sie Ihre persönlichen Daten und die Daten Ihres Vertreters an.
 5. Speichern Sie Ihre Angaben.
- Ergänzende Antragsdokumente stehen Ihnen unter: www.kvbawue.de/vertreter zur Verfügung.

- Vertretungszeiten (auch einzelne Tage < 7 Kalendertage) sind zudem in der Sammelerklärung anzugeben.
- Regelmäßige Vertretungen (z. B. zweimal wöchentlich) sind einmalig anzeigenpflichtig im Voraus. Auch hier gilt die 65-Tage-Regelung im 12-Monats-Zeitraum.
- Stundenweise, bzw. Halbtagesvertretungen werden als Ganztagsvertretung gerechnet.
- Bezüglich einer möglichen Sozialversicherungspflicht des freiberuflichen Vertreters ist es sinnvoll, fachkundigen Rat (Steuerberater/Rechtsanwalt) einzuholen oder ein Statusfeststellungsverfahren über die Homepage der Deutschen Rentenversicherung zu veranlassen. Zur Erläuterung der Hintergründe können Sie sich gerne an unsere Niederlassungs- und Kooperationsberatung wenden.
- Vertragsärztinnen und angestellte Ärztinnen dürfen sich im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu 12 Monate genehmigungsfrei vertreten lassen. Eine Anzeigenpflicht besteht jedoch. Den Nachweis über die bestehende Schwangerschaft sowie die Geburtsurkunde des Kindes ist entsprechend einzureichen. Gleiches gilt für Psychotherapeutinnen.
- Vertragsärzte und Vertragsärztinnen sowie angestellt Ärzte und Ärztinnen haben einen Anspruch auf Erziehungszeit. Hierfür ist eine Genehmigung erforderlich. Als Nachweis dient die Geburtsurkunde des Kindes aus der die Elternschaft hervorgeht. Gleiche Bestimmungen gelten für Psychotherapeuten und -therapeutinnen.

Qualifikation des Vertreters

- Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder einen Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung vertreten lassen. Die Fachidentität muss in beiden Fällen gewährleistet sein.
- Abweichungen sind zulässig aus Sicherstellungsgründen sowie bei nicht planbaren, unvorhergesehenen Ereignissen. Hier kann eine Vertretung durch Ärzte, die sich im letzten Jahr der Weiterbildung des gleichen Fachgebietes befinden, erfolgen. Die Vertretungsdauer ist in diesem Fall auf 30 Arbeitstage (sechs Wochen) begrenzt.

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

- Eine Vertretung nach den gesetzlichen Vorgaben liegt nicht vor, wenn die Partner einer BAG gegenseitig die Behandlung der Patienten eines abwesenden BAG-Partners übernehmen. Die Anzeigenpflicht nach o. g. Kriterien einzuhalten, stellt eine Empfehlung der KVBW dar.
- Wird in der BAG ein externer Arzt als Vertreter eines BAG-Partners eingesetzt, gelten die Vertretungsregelungen entsprechend.

Psychotherapeuten

- Eine Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen ist grundsätzlich unzulässig. Bei Abwesenheit von der Praxis ist lediglich ein Ansprechpartner für die Patienten zu benennen, der für Kriseninterventionen zur Verfügung steht.
- Für Psychotherapeuten gelten daher gesonderte Regelungen. Gerne stehen wir für weitere Informationen unter den angeführten Kontaktdata zur Verfügung.
- Abwesenheiten im genehmigungsfreien Vertretungszeitraum sind bei der KVBW anzugeben (entsprechend den obigen Vorgaben).

Näheres entnehmen Sie bitte der Vertreterrichtlinie der KVBW www.kvbawue.de/pdf1369 und dem FAQ-Katalog zu Vertretungen auf unserer Homepage unter www.kvbawue.de/praxis/niederlassung/vertreter/faq/.

Für eine ausführliche Beratung zum Thema Vertretung kontaktieren Sie uns unter Telefon 0711 7875-3300 oder per E-Mail an vertreter@kbawue.de.